

Klientengelderkonten in Liechtenstein

Die Liechtensteiner Lösung sieht ausdrücklich vor, dass Klientengelderkonten ausschliesslich folgenden Zwecken dient (zusammengefasst):

1. Übermittlung von Geldern im Zusammenhang mit einem Gerichtsurteil oder einer gerichtlichen Verfügung;
2. Übermittlung von Geldern im Zusammenhang mit Verkauf und Vermietung von Immobilien und Mobilien;
3. Abwicklung von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben und dergleichen sowie Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden;
4. Hinterlegung und Anlage von Vermögenswerten an seiner hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung;
5. Hinterlegung von Vermögenswerten an seiner hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder –trennung;
6. Sicherheitshinterlegung von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
7. Hinterlegung von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Zwangsvollstreckungsverfahren.